

Ordnung des gewerblichen Referats 806qm der Studierendenschaft

Beschlossen am 20. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Allgemeine Bestimmungen	3
2 Organe / Gliederung	3
2.1 Hallenversammlung	3
2.2 Vertrauensmenschen	4
2.3 Entscheidungsfindungsgremium 806qm	5
2.4 Mitarbeiter*innen	7
3 Finanzen	9
3.1 Grundlegendes	9
3.2 Sponsoring und Vermietung	10
3.3 Löhne und Gehälter	11
4 Verschiedenes	11

1 Präambel

2 Das 806qm ist ein gewerbliches Referat der Studierendenschaft der TU Darmstadt. Es
3 verfolgt die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Student*innen, sowie
4 die Förderung der politischen Bildung und trägt zur aktiven Beteiligung am kulturellen
5 Leben bei.

6 Das 806qm ist für alle Student*innen und Hochschulgruppen sowie die Gesellschaft offen.
7 Es versteht sich als Bindeglied zwischen Universität und Stadtöffentlichkeit, ein Forum für
8 Wissenschaft, Begegnungsstätte für die studentische und nicht studentische Bevölkerung
9 Darmstadts, Schmelztiegel der städtischen Kulturszene sowie Plattform für Diskurs und
10 künstlerisches Schaffen. Das 806qm ist ein kultureller Veranstaltungsort, der dazu dient,
11 das kulturelle, musische und politische Angebot für Student*innen zu erweitern. Das
12 Programm wird »von Student*innen für Student*innen« gestaltet.

13 Kommerzielle Interessen stehen nicht im Vordergrund. Für die Zukunftsfähigkeit des
14 806qm ist ein Nebeneinander von Kleinkultur und attraktiven, umsatzstarken Veran-
15 staltungen von großer Bedeutung. Hierbei sollen kommerzielle Veranstaltungen nicht
16 kommerzielle Veranstaltungen tragen, um damit einen ausgeglichenen Haushalt zu erzie-
17 len.

18 Gerahmt von professionellen Strukturen, ist ein wichtiges Merkmal der wesentliche Anteil
19 ehrenamtlicher Arbeit. Durch offene Strukturen können möglichst viele Akteur*innen,
20 Kreative und ehrenamtlich Engagierte in das Projekt mit einbezogen und ihnen Partizi-
21 pationsmöglichkeiten sowie Raum für Projekte gegeben werden.

22 Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter*innen des 806qm werden sozial verträglich
23 gestaltet. Nach Möglichkeit wird auf faire und regionale Lieferant*innen, Partner*innen
24 und Produkte zurückgegriffen.

25 Es ist das Ziel, den studentischen Charakter zu wahren. Insbesondere wird bei der
26 Arbeit im 806qm auf die Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der
27 Student*innen geachtet. Eine faire Preisgestaltung soll dabei vor allem den Student*innen,
28 aber auch allen weiteren Bevölkerungsschichten eine kulturelle Teilhabe ermögli-
29 chen.

30 Das 806qm ist ein Raum, der offen für alle Menschen ist, fernab von vermeintlichen
31 Kategorien wie Geschlecht, sexueller Identität, körperlicher Verfasstheit, Religion und
32 sonstigen Zuschreibungen und Verallgemeinerungen.

33 1 Allgemeine Bestimmungen

34 § 1 Name und Sitz

35 (1) Das gewerbliche Referat führt den Namen 806qm.

36 (2) Sitz des Referats ist AStA TU Darmstadt, Hochschulstr. 1, 64289 Darmstadt.

37 (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

38 § 2 Zweck

39 (1) Das 806qm ist ein kultureller Veranstaltungsort, der insbesondere die Unterstützung
40 kultureller und musischer Interessen der Student*innen verfolgt. Es dient dazu, das
41 kulturelle und politische Angebot für Student*innen zu erweitern und bietet diesen die
42 Möglichkeit, sich zu studentischen Preisen aktiv am kulturellen Leben zu beteiligen.
43 Kommerzielle Interessen stehen nicht im Vordergrund.

44 (2) Der Ordnungszweck wird verwirklicht mit der Durchführung kultureller Veranstaltun-
45 gen. Dabei sind auch kommerzielle Veranstaltungen erwünscht, um nicht kommerzielle
46 Veranstaltungen zu tragen.

47 2 Organe / Gliederung

48 2.1 Hallenversammlung

49 § 3 Beschreibung und Einberufung

50 (1) Die Hallenversammlung (HV) ist die beschlussfassende Versammlung des 806qm und
51 tagt in der Regel viermal im Jahr.

52 (2) Der AStA sowie das Entscheidungsfindungsgremium 806qm haben die Möglichkeit
53 eine außerordentliche Hallenversammlung einzuberufen.

54 (3) Die Vertrauensmenschen berufen die Hallenversammlung spätestens 14 Tage vor
55 dem Termin ein. Sie laden ein, schlagen eine Tagesordnung vor, organisieren Wahlen
56 und stellen die Protokollierung sicher. Wahlen und Abwahlen von Personen müssen mit
57 der Einladung angekündigt werden. Im Fall einer außerordentlichen Einberufung der
58 Hallenversammlung gilt eine verkürzte Frist von fünf Tagen.

59 (4) Jede*r hat das Recht an der Hallenversammlung teilzunehmen. Jede*r Mitarbeiter*in
60 (nach einer Probezeit von drei Monaten) sowie aktive ehrenamtliche Mitarbeiter*innen,
61 haben eine Stimme.

62 § 4 Beschlussfassung und Wahlen

63 (1) Personalwahlen geschehen grundsätzlich geheim. Abstimmungen erfolgen offen, es sei
64 denn, von einem Mitglied der Hallenversammlung wird ein Antrag auf geheime Wahl
65 gestellt.

66 (2) Die Hallenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
67 soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt.

68 § 5 Protokollierung der Sitzungen

69 Die Beschlüsse der Hallenversammlung sind zu protokollieren und den Mitarbeiter*innen
70 und dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm innerhalb einer Woche vorzulegen.

71 § 6 Aufgaben und Rechte

72 Die Hallenversammlung

- 73 1. wählt die Vertrauensmenschen,
- 74 2. wählt vier Vertreter*innen für das Entscheidungsfindungsgremium 806qm,
- 75 3. kann außerordentliche Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm einbe-
76 rufen,
- 77 4. nimmt die Berichte der Bereichsleiter*innen entgegen,
- 78 5. erarbeitet und diskutiert Vorschläge für Strukturänderungen,
- 79 6. bestätigt die Vorschläge des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm für die perso-
80 nelle Besetzung der Bereichsleiter*innen,
- 81 7. muss über Personalentscheidungen informiert werden,
- 82 8. entscheidet gemäß § 24 über die Löhne der Mitarbeiter*innen,
- 83 9. verleiht und entzieht ehrenamtlich arbeitenden Menschen den Status »aktive*r
84 ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in« nach dem in § 15 Abs. 2 beschriebenen Verfahren.

85 2.2 Vertrauensmenschen

86 § 7 Zusammensetzung und Wahl

87 Die Vertrauensmenschen (VM) werden durch die Hallenversammlung vorgeschlagen und
88 in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Es

89 müssen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts gewählt werden, von denen sich
90 mindestens eine als FINT*¹ identifiziert.

91 § 8 Aufgaben

92 (1) Die Aufgabe der VM besteht darin, 806qm-interne Probleme (z.B. Streitigkeiten,
93 Mobbing, Probleme mit Vorgesetzten) zu klären oder bei deren Klärung zu helfen. Sie
94 sind direkte Ansprechpartner*innen für alle Mitarbeiter*innen des 806qm für Themen,
95 die nicht mit einer anderen Person direkt besprochen werden können. Sie können auch
96 dabei helfen, Themen anonym in das Entscheidungsfindungsgremium 806qm zu tragen.

97 (2) Weiterhin besteht die Aufgabe der VM darin, als direkte Kontaktpersonen zwischen
98 dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm und den Mitarbeiter*innen des 806qm zu fun-
99 gieren. Sie haben die Möglichkeit auf den Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums
100 806qm über Abläufe und Vorkommnisse im Projekt 806qm zu berichten. In besonderen
101 Situationen können sie sich direkt an das Entscheidungsfindungsgremium 806qm oder
102 den AStA wenden.

103 (3) Die Vertrauensmenschen sind nach § 3 für die Einberufung und Durchführung der
104 Hallenversammlung verantwortlich.

105 2.3 Entscheidungsfindungsgremium 806qm

106 § 9 Zusammensetzung und Wahl

107 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm setzt sich aus vier von der Hallenver-
108 sammlung in geheimer Wahl gewählten Vertreter*innen sowie bis zu vier vom AStA
109 vorgeschlagenen und einzeln vom Studierendenparlament gewählten Vertreter*innen
110 zusammen. Jede Gruppe besitzt in jedem Falle vier Stimmen. Falls weniger als vier
111 Personen einer Gruppe anwesend sind, hat jede*r Anwesende eine Stimme. Verbleibende
112 Stimmen werden gemeinsam von den Anwesenden einer Gruppe vergeben.

113 (2) Die Bereichsleiter*innen und die Vertreter*innen des AStA im Entscheidungsgre-
114 mium 806qm besitzen bei der Wahl zum Entscheidungsfindungsgremium 806qm in der
115 Hallenversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Assistent*innen der
116 Bereichsleiter*innen besitzen kein passives Wahlrecht bei der Wahl in der Hallenver-
117 sammlung zum Entscheidungsfindungsgremium 806qm.

¹Frau, Inter*, Nichtbinär, Trans*

118 (3) Scheidet ein Mitglied des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm aus, sind das
119 Studierendenparlament und die Hallenversammlung dafür verantwortlich, das Entschwei-
120 dungsfindungsgremium 806qm zeitnah durch Wahl der jeweiligen Vertreter*innen zu
121 ergänzen, um die Handlungsfähigkeit zu garantieren.

122 § 10 Aufgaben

123 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm

- 124 1. dient als Kontroll-, Unterstützungs- und Entscheidungsfindungsorgan für die Be-
125 reichsleiter*innen-Runde,
- 126 2. soll die demokratischen Strukturen des 806qm unterstützen,
- 127 3. soll die Menschen des 806qm in Entscheidungsprozesse einbinden,
- 128 4. bildet eine Schnittstelle zwischen AStA und 806qm,
- 129 5. soll die Autonomie des Projekts gewährleisten.

130 (2) Die Bereichsleiter*innen sind verpflichtet, dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm
131 regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie haben hier die Möglichkeit, kritische Punkte, die
132 innerhalb der BL-Runde zu keinem Konsens führen, anzusprechen und zu lösen. In
133 Zusammenarbeit mit dem AStA werden die Bereichsleiter*innen eingestellt. Die bereits
134 eingestellten Bereichsleiter*innen sind hierbei anzuhören.

135 (3) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm berichtet dem Studierendenparlament
136 über wichtige Entwicklungen des 806qm, aber mindestens einmal im Jahr.

137 § 11 Beschlussfassung

138 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm strebt einen Konsens unter allen Mit-
139 gliedern des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm an. Im Zweifel gilt die einfache
140 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die satzungsgemäße Weisungsbefugnis des AStA
141 bleibt unberührt.

142 (2) Grundsätzlich ist der Entscheidungsfindungsprozess im Umlaufverfahren in Textform
143 möglich. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der
144 Mitglieder des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm erforderlich.

145 § 12 Sitzungen

146 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm tritt in der Regel monatlich zusammen.
147 Nach Absprache mit den Mitgliedern des Gremiums können die Gremiumssitzungen je
148 nach Situation in abweichendem Turnus stattfinden. Die Einberufung erfolgt in Textform

149 unter Einhaltung einer 5-tägigen Ladungsfrist. Die Bereichsleiter*innen und Vertrau-
150 ensmenschen sind berechtigt, an den ordentlichen Sitzungen des Entscheidungsfindungs-
151 gremiums 806qm mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu den ordentlichen
152 Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm einzuladen.

153 (2) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm kann zu außerordentlichen Sitzungen,
154 auch ohne die Bereichsleiter*innen und/oder Vertrauensmenschen, zusammentreten. In
155 begründeten Ausnahmen kann hierbei auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

156 (3) Die Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm sind zu protokollieren. Die
157 Niederschrift ist allen Mitgliedern des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm und dem
158 AStA zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Protokolle der ordentlichen Sitzungen sind
159 zudem auch den Bereichsleiter*innen zugänglich zu machen.

160 **2.4 Mitarbeiter*innen**

161 **§ 13 Bereichsleiter*innen**

162 (1) Die Bereichsleiter*innen (BL) sind untereinander gleichgestellt. Die Arbeit und Ver-
163 antwortung der Bereichsleiter*innen wird in mehrere Bereiche eingeteilt. Dabei muss
164 es mindestens drei Bereiche, darunter den Bereich Finanzen, geben. Neben dem/der
165 Bereichsleiter*in für Finanzen muss es mindestens zwei weitere Menschen mit der Über-
166 weisungsberechtigung geben. Jeder Bereich wird von einer*m Bereichsleiter*in geführt.
167 Die Bereiche werden vom Entscheidungsfindungsgremium 806qm definiert.

168 (2) Bei der Schaffung oder Neubesetzung eines Bereiches schlägt das Entscheidungsfin-
169 dungsgremium 806qm der Hallenversammlung Personen als Bereichsleiter*innen vor.
170 Nach der Bestätigung der Vorschläge durch die Hallenversammlung können diese vom
171 AStA eingestellt werden. Für die Einstellung gelten sechs Monate Probezeit. Sofern ein
172 Bereich aufgelöst wird, entfällt der Posten als Bereichsleiter*in.

173 (3) Zu den allgemeinen Aufgaben der Bereichsleiter*innen gehört es, sich in der Regel
174 einmal die Woche in der BL-Runde zu treffen und gemeinsam die vergangene Woche und
175 zukünftige Aufgaben zu besprechen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufer-
176 tigen und dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm im Anschluss zur Verfügung zu
177 stellen. Personalangelegenheiten sind hiervon ausgenommen. Die Bereichsleiter*innen
178 vertreten das Projekt nach außen und sind in allen Angelegenheiten die ersten Ansprech-
179 personen des 806qm. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass wichtige Informationen an
180 alle Mitarbeiter*innen und das Entscheidungsfindungsgremium 806qm weitergegeben
181 werden. Sie haben die Pflicht auf der Hallenversammlung gegenüber allen Mitgliedern
182 Bericht über ihr Ressort zu erstatten.

183 (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden ausschließlich von den Bereichsleiter*innen
184 nach dem Vier-Augen-Prinzip getätigt. Es liegt in der Verantwortung aller Bereichslei-
185 ter*innen gleichermaßen, für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen und ihre Arbeit
186 auszuführen, damit das Fortbestehen des Projektes gesichert ist.

187 **§ 14 Nicht-leitende Mitarbeiter*innen**

188 (1) Nicht-leitende Mitarbeiter*innen sind alle im 806qm angestellten Mitarbeiter*innen,
189 die keine Bereichsleiter*innen sind.

190 (2) Die Aufgaben der nicht-leitenden Mitarbeiter*innen werden durch die Bereichsleiter*innen
191 definiert und beschlossen.

192 (3) Die Einstellung der nicht-leitenden Mitarbeiter*innen erfolgt durch die Bereichsleiter*innen
193 des 806qm. Offene Stellen müssen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Soll
194 davon in Ausnahmefällen abgewichen werden, so ist die Ausnahme dem Entscheidungsfin-
195 dungsgremium 806qm zu begründen. Dieses hat ein Vetorecht gegen diese Entscheidung.
196 Die Bereichsleiter*innen sind verpflichtet, Neueinstellungen dem Entscheidungsfindungs-
197 gremium 806qm unverzüglich mitzuteilen und bei Bedarf den Entscheidungsprozess
198 darzulegen.

199 **§ 15 Aktive ehrenamtliche Mitarbeiter*innen**

200 (1) Wer sich in einem großen Maß im Projekt 806qm engagiert, kann von der Hallen-
201 versammlung den Status »aktive ehrenamtliche Mitarbeiter*in« verliehen bekommen.
202 Dadurch erhält diese Person Stimmrecht in der Hallenversammlung.

203 (2) Über Verleihung und Aberkennung des Status beschließt die Hallenversammlung
204 folgendermaßen:

- 205 1. Der Verleihung müssen mindestens sieben anwesende Stimmberechtigte zustimmen,
206 wobei die vorgeschlagene Person nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen auf
207 sich vereinen darf. Der Status muss jährlich von der Hallenversammlung bestätigt
208 werden.
- 209 2. Auf Antrag einer*s anwesenden Stimmberechtigten, dem mit einfacher Mehrheit der
210 Hallenversammlung, aber mindestens sieben Personen, zugestimmt werden muss,
211 kann der Status wieder aberkannt werden.
- 212 3. Mitglieder des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm und Mitglieder des Vorstan-
213 des des Förderverein 806qm e.V. sind aktive ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

214 **§ 16 Teams**

215 Im Projekt sind die Mitarbeiter*innen, die in den verschiedenen Bereichen arbeiten,
216 in Teams organisiert. Dabei soll es ein Thekenteam und ein Technikteam geben, um

217 die grundsätzliche Arbeit des Projektes zu gewährleisten. Weitere gestalterische Teams
218 können sich selbstständig zusammenfinden und Ideen entwickeln. Sie sprechen sich über
219 zu organisierende Veranstaltungen bezüglich Größe, Machbarkeit und Dauer mit den
220 Bereichsleiter*innen ab.

221 **3 Finanzen**

222 **3.1 Grundlegendes**

223 **§ 17 Rechtsgrundlage**

224 Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung des 806qm unterliegt der Finanzordnung
225 der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

226 **§ 18 Verwendung der Mittel**

227 Die Mittel des Projekts dürfen nur für ordnungsmäßige Zwecke verwendet werden.

228 **§ 19 Haushaltsplan**

229 (1) Die Bereichsleiter*innen legen dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm und dem
230 AStA jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für
231 das folgende Geschäftsjahr vor und legen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresab-
232 schluss vor. Der Haushaltsplan muss den in der Finanzordnung der Studierendenschaft
233 definierten Kriterien entsprechen. Der Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltes der
234 Studierendenschaft der TU Darmstadt und wird in enger Zusammenarbeit mit der/dem
235 Finanzreferent*in des AStA erstellt. Entsprechendes gilt für Nachtragshaushalte.

236 (2) Investitionen im Wert von mehr als 3000€, die innerhalb eines bestimmten Haushalts-
237 postens getätigt, aber nicht explizit im Haushaltsplan aufgeführt werden, müssen vom
238 Entscheidungsfindungsgremium 806qm beschlossen werden.

239 **§ 20 Unausgeglichener Haushalt**

240 Sollte das 806qm im vergangenen Geschäftsjahr keinen ausgeglichenen Haushalt haben,
241 treten folgende Regeln in Kraft:

242 1. Neuanschaffungen und Investitionen im Wert von mehr als 1.000€ bedürfen der
243 Genehmigung des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm.

244 2. Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm überprüft gemeinsam mit den Bereichs-
245 leiter*innen die Veranstaltungen auf Kosten und Nutzen und arbeitet auf einen
246 ausgeglichenen Haushalt hin.

247 **3.2 Sponsoring und Vermietung**

248 **§ 21 Sponsoring**

249 (1) Für das Sponsoring gelten die nachfolgenden Richtlinien. Die Sponsor*innen

- 250 1. sollen ökologisch nachhaltig und sozial verträglich wirtschaften,
- 251 2. sollen aus der Region kommen,
- 252 3. dürfen mit ihren Produkten und Dienstleistungen nicht in Konkurrenz zum 806qm
253 stehen,
- 254 4. dürfen keine Waffen herstellen,
- 255 5. sollen keinen Tabak produzieren oder vermarkten,
- 256 6. dürfen keinen Kohle- und Atomstrom herstellen oder vermarkten,
- 257 7. dürfen keine Glücksspiele betreiben,
- 258 8. dürfen keine politische Partei sein.

259 (2) Die Werbung der/des Sponsor*in darf nicht im Widerspruch zu dem in der Präambel
260 definierten Selbstverständnis des 806qm stehen.

261 (3) Das Sponsoring ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung, die von den Bereichslei-
262 ter*innen zusammen mit dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm getroffen wird.

263 **§ 22 Vermietung**

264 (1) Die Vermietung darf nicht im Widerspruch zu dem in der Präambel definierten
265 Selbstverständnis des 806qm stehen.

266 (2) Die Vermietung ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung, die von den Bereichs-
267 leiter*innen getroffen wird. Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm ist über die
268 Entscheidung in Kenntnis zu setzen und hat bezüglich der Entscheidung ein Veto-Recht
269 für zukünftige Vermietungen.

270 **3.3 Löhne und Gehälter**

271 **§ 23 Gehälter der leitenden Mitarbeiter*innen**

272 Im Benehmen mit dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm schlägt der AStA Ge-
273 hälter für die Bereichsleiter*innen vor und entscheidet in dem Rahmen, den der vom
274 Studierendenparlament beschlossene Stellenplan vorsieht.

275 **§ 24 Löhne der nicht-leitenden Mitarbeiter*innen**

276 (1) Solange das 806qm einen unausgeglichenen Haushalt vorlegt, werden die Löhne
277 der Mitarbeiter*innen durch das Entscheidungsfindungsgremium 806qm festgesetzt. Ist
278 dies nicht der Fall, können die Hallenversammlung und die Bereichsleiter*innen diese
279 festsetzen. Die geänderte Lohnstruktur ist dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm
280 zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm hat ein Veto-
281 Recht bezüglich der Änderung der Lohnstruktur, insofern durch diese ein Haushaltsposten
282 überschritten wird oder Bedenken bezüglich sozialer Ungerechtigkeit, dem Arbeitsrecht
283 oder einer starken Behinderung der betrieblichen Abläufe bestehen.

284 (2) Für Stellen von nicht-leitenden Mitarbeiter*innen, die einen festen Stundenumfang
285 haben, wird dieser entsprechend der Löhne in Absatz 1 festgesetzt.

286 (3) Änderungen der Lohnstruktur oder des Stundenumfangs von Stellen bedürfen der
287 Zustimmung der BL-Runde.

288 **4 Verschiedenes**

289 **§ 25 Änderungen und Aufhebung**

290 Ordnungsänderungen sind unter Wahrung des ursprünglichen Zwecks (siehe § 2), des in
291 der Präambel definierten Selbstverständnisses und unter Beachtung des ursprünglichen
292 Willens zulässig. Ein solcher Beschluss ist vom Studierendenparlament zu fassen und
293 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder. Die Hallenver-
294 sammlung und das Entscheidungsfindungsgremium 806qm sind hierbei anzuhören. Bei
295 Zustimmung der Hallenversammlung und des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm zu
296 den Änderungen genügt eine einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

297 **§ 26 Inkrafttreten**

298 Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.